

Berlin, 25. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemika- lien-Verbotsverordnung

Stand: Referentenentwurf vom 23. Juni 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zusammenfassung	4
3	Allgemeine Anmerkungen des BDEW zur Änderung der 17. BImSchV	5
4	Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen.....	7
4.1	Zu Nummer 3: § 2 der 17. BImSchV - Begriffsbestimmungen.....	7
4.2	Zu Nummer 4: § 3 - Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe.....	8
4.3	Zu Nummer 7a: § 8 Absatz 1 - Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen	9
4.4	Zu Nummer 7b: § 8 Absatz 2 - Emissionsgrenzwerte für bestehende Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen.....	10
4.5	Zu Nummer 7d: § 8 Absatz 5 – Maßnahmen mit Einfluss auf Emissionswerte.....	12
4.6	Zu Nummer 8: § 10 - Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte.....	12
4.7	Zu Nummer 9: § 13 - Energieeffizienz	14
4.8	Zu Nummer 11: § 16 – Kontinuierliche Messungen.....	14
4.9	Zu Nummer 13: § 18 – periodische Messungen.....	15
4.10	Zu Nummer 15: § 20a - Besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs	15
4.11	Zu Nummer 19: § 24 – Beteiligung der Öffentlichkeit	16
4.12	Zu Nummer 22: § 28 – Übergangsregelungen	17
4.13	Zu Nummer 27: Anlage 6 (Umweltmanagement) und Anlage 7 (Energieeffizienz).....	19
4.14	Verschiedene redaktionelle Anmerkungen zum Referentenentwurf (Stand 23. Juni 2023)	20

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BUMV) hat am 11. Juli 2023 den noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vorgelegt (Stand 23. Juni 2023). Die vorliegende **Stellungnahme des BDEW bezieht sich nur auf Artikel 1 zur Änderung der 17. BImSchV.**

Die geplante Änderung der 17. BImSchV soll insbesondere die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Abfallverbrennung umsetzen. Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2013/163/EU vom 26. März 2013 über BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2326 vom 30. November 2021 über BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen insoweit hiervon die Mitverbrennung von Abfällen betroffen ist. Die Anforderungen des Entwurfs sollen gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe sowie die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber unterstützen.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die im Anwendungsbereich der 17. BImSchV stehende Abfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen sowie abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom- und Fernwärmeversorgung sowie die Abwasserentsorgung betreiben.

Die geplante Änderung der 17. BImSchV steht im engen Sachzusammenhang mit dem derzeit ebenfalls im Konsultationsverfahren befindlichen **Entwurf für eine Fortschreibung des Nationalen Luftreinhaltprogrammes (NLRP)**, welches die in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe sicherstellen soll. Im Entwurf des 2. NLRP wird die vorliegende Änderung der 17. BImSchV als eine von mehreren weiterführenden Minderungsmaßnahmen geführt, um der für 2030 erwarteten Verfehlung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtung für Stickstoffoxide entgegenzuwirken.

Der BDEW hat in seiner **Stellungnahme zum 2. NLRP vom 25. Juli 2023** deutlich gemacht, dass die Maßnahme zur Änderung der 17. BImSchV für die Erreichung der nationalen Minderungsziele nicht erforderlich ist. Der erwartete Emissionsminderungsbeitrag von 2,2 kt NO_x wird durch andere kosteneffizientere und bereits beschlossene Maßnahmen erbracht.

2 Zusammenfassung

- › Der BDEW spricht sich für eine **Umsetzung** der Bestimmungen der Durchführungsbeschlüsse aus, die die derzeit geltenden Anforderungen der 17. BImSchV nur insoweit fortschreibt, als es die neuen europäischen Mindestanforderungen erforderlich machen. Ansonsten muss die geltende 17. BImSchV unverändert bestehen bleiben.
- › Um sachdienliche **differenzierte Regelungen** zu ermöglichen, sollten die Begriffsbestimmungen um die Anlagenarten „2013-Altanlagen“ und „Abfallverbrennungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ sowie die Abfallarten „Klärschlamm“ und „Klinikabfälle“ ergänzt werden.
- › Die **Emissionsanforderungen an Quecksilber** in Tages- und Halbstundenmittel sollten an den oberen Emissionsbandbreiten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ausgerichtet werden.
- › Die Emissions- und Messanforderungen für **Ammoniak** sollten – wie nach geltender Rechtslage – nur beim Einsatz von SNCR- und/oder SCR-Technologien gefordert werden.
- › Für **Anlagen, die nicht im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie stehen**, und damit auch nicht vom Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 erfasst sind, sollten an verschiedenen Stellen der Verordnung Erleichterungen bei den Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen beibehalten werden.
- › Der BDEW schlägt eine **Differenzierung der Anforderungen an die Stickstoffoxidemissionen** in Tages- und Jahresmittel für Nicht-IED-Anlagen und 2013-Altanlagen vor. Insbesondere sollte für 2013-Altanlagen, die nicht über einen SCR-Katalysator verfügen, ein verhältnismäßiger Jahresmittelwert von 150 mg NO_x/Nm³ festgelegt werden.
- › Die **Übergangsregelungen** sind für nicht im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie stehende Anlagen auszuweiten.
- › Für über den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 hinausgehende neue Anforderungen, soweit diese nach der Bewertung bestehen bleiben, ist generell eine **Übergangsfrist von mindestens drei Jahren** nach Inkrafttreten der Artikelverordnung vorzusehen.
- › Die **Anlagen 6 (Umweltmanagement) und 7 (Energieeffizienz)** sind entbehrlich und sollten gestrichen werden. Diese Anforderungen sollten wie bisher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder bei Fortschreibung von Genehmigungen in enger Abstimmung zwischen Behörde und Betreiber unter Berücksichtigung von standort- und einzelfallspezifischen Merkmalen getroffen werden.

3 Allgemeine Anmerkungen des BDEW zur Änderung der 17. BImSchV

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Abfallverbrennung schafft einen **europaweit harmonisierten Rechtsrahmen** für die Abfallverbrennung und legt einen einheitlichen Stand der Technik fest.

Der BDEW erkennt die Notwendigkeit, im Rahmen einer Artikelverordnung die 17. BImSchV anzupassen. Die europäischen Vorgaben könnten hierbei für einige Anlagenarten einzeln oder in Kombination zu einem überproportional hohen und unverhältnismäßigen Erfüllungsaufwand führen. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten eine **Vielzahl anspruchsvoller Emissionsbandbreiten** für Einträge in die Luft. Hinzu kommt eine Vielzahl zusätzlicher Überwachungs-vorschriften und eine Reihe neuer Verfahren und Vorgaben zur Bewertung der Einhaltung der Emissionswerte.

Der BDEW spricht sich für eine **Umsetzung der Durchführungsbeschlüsse** aus, die die derzeit geltenden Anforderungen der 17. BImSchV nur insoweit fortschreibt, als es die neuen europäischen Mindestanforderungen erfordern, um Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen bei der Verwertung von Abfällen in Europa für die deutsche Abfallwirtschaft und die deutsche Wirtschaft als Ganzes zu vermeiden. Ansonsten könnten Abfälle zur Verwertung absehbar innerhalb Europas dann über längere Transportwege in Anlagen mit ggf. geringeren Standards entsorgt werden. Des Weiteren sollte durch die Festlegung bestimmter Emissionsgrenzwerte auch nicht eine Verwertungsart bevorzugt oder benachteiligt werden. Vielmehr sollten die Monoverbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, auch künftig über alle Anlagengrößen und Inbetriebnahmezeitpunkte hinweg unter Berücksichtigung des jeweils angemessenen Standes der Technik mit verhältnismäßigem Aufwand möglich sein. Andernfalls wären in Deutschland Entsorgungsengpässe vorgezeichnet.

Ansonsten ist die **geltende 17. BImSchV ausreichend** und sollte unverändert bestehen bleiben. Bewährte Verwertungs- und Beseitigungswege können so aufrechterhalten und verbleibende Abfallverbrennungsanlagen nicht mit der Beseitigung von bisher nicht genehmigten Abfällen, die derzeit in spezialisierten Kleinanlagen, die nicht dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, entsorgt werden, konfrontiert werden.

Für **abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen** wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 und die damit verbundene Fortschreibung des Standes der Technik bereits durch die Artikelverordnung vom 6. Juli 2021 vollständig umgesetzt. Die jetzt vorliegende Änderung der 17. BImSchV darf aus Gründen der Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes für diese Anlagenart keine über die europäischen Mindestanforderungen hinausgehenden Festlegungen treffen.

Der BDEW hat die Bundesregierung mehrfach nachdrücklich dazu aufgefordert, die **Umsetzung** der BVT-Schlussfolgerungen in allen relevanten Rechtsnormen für Abfallverbrennungsanlagen – wie im BImSchG festgeschrieben – **binnen eines Jahres nach Veröffentlichung** abzuschließen. Dies ist erforderlich, um Planungssicherheit zu gewährleisten und Genehmigungsbehörden und Anlagenbetreibern ausreichende Zeit für die Anpassung der Genehmigungen sowie für ggf. erforderliche Änderungsgenehmigungsverfahren zu belassen. Des Weiteren ist eine zügige Umsetzung vonnöten, um den Anlagenbetreibern angemessene Zeiträume für die Umsetzung und technische Realisierung ggf. erforderlicher Maßnahmen in den Anlagen einzuräumen. Die um mehr als zwei Jahre verspätet vorgelegte Artikelverordnung wird diesen Umständen nicht gerecht und droht, vor dem Hintergrund der geringen verbleibenden Restzeit für die Umsetzung zuständige Behörden und Anlagenbetreiber zu überfordern. Unter Berücksichtigung der Zeiten, die für die Beteiligung von Bundesrat und Bundestag im Gesetzgebungsprozess gewöhnlich benötigt werden, ist die ausgewiesene Übergangsfrist bis zum 4. Dezember 2023 (siehe § 28 Absatz 1 neu) viel zu kurz bemessen.

Die Umsetzung der Beschlüsse in deutsches Recht sollte deshalb zwingend mit Augenmaß erfolgen, um Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen im europäischen Kontext für die die Abfallwirtschaft zu vermeiden. Neben der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit sind zudem die Auswirkungen auf die **Versorgungssicherheit mit Strom und Fernwärme** sowie die Abfallentsorgung und die **europäischen Ziele der Kreislaufwirtschaft** zu beachten. Vor dem Hintergrund der geplanten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2023) und des neuen Wärmeplanungsgesetzes (WPG) kommt der unvermeidbaren Abwärme aus Abfall- und Altholzverbrennungsanlagen eine besondere Bedeutung bei der **Dekarbonisierung der Wärmenetze** zu. Nicht sachgerechte Grenzwertverschärfungen bergen außerdem die Gefahr, dass bewährte und sichere **Entsorgungspfade** der Kommunen für Siedlungsabfälle, Klärschlamm und andere Abfälle in Anlagen, die aufgrund unangemessener Anforderungen vorzeitig aus dem Markt gedrängt werden, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Letztlich würden die Bürger so mit höheren Abgaben belastet und der erhebliche Beitrag der Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung zu Ressourcenschonung und Klimaschutz konterkariert. Die gilt insbesondere, wenn unverhältnismäßige Anforderungen dazu führen sollten, dass die Strom- und Wärmeerzeugung aus abfallstämmigen Brennstoffen in Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen durch Erzeugung aus dem Einsatz von Regelbrennstoffen in Mitverbrennungsanlagen oder anderen Erzeugungseinheiten verdrängt würde.

Abschließend weist der BDEW darauf hin, dass unverhältnismäßige Festlegungen von Grenzwerten, beispielsweise orientiert am unteren Rand der Emissionsbandbreiten, auch vor dem Hintergrund des [Zero Pollution Action Plans](#) und des [Circular Economy Action Plans der EU](#), auf dem auch die **Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** (KrWG) basiert, kritisch

betrachtet werden müssen. Im KrWG wird im Rahmen der Abfallhierarchie darauf abgestellt, dass Abfallvermeidung an oberster Stelle zu stehen hat. Signifikante Verschärfungen der Emissionsgrenzwerte (z. B. für Quecksilber) werden unweigerlich zu einem erhöhten Anfall an festen Abfällen aus der Abgasbehandlung (AVV 190107*) führen, welche als gefährliche Abfälle einer umweltgerechten Deponierung zugeführt werden müssen. Dieser Aspekt sollte im Rahmen der Novellierung unbedingt beachtet werden.

4 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

4.1 Zu Nummer 3: § 2 der 17. BImSchV - Begriffsbestimmungen

Der BDEW schlägt in Verbindung mit den im Folgenden dargelegten Änderungsvorschlägen die Einführung weiterer Begriffsbestimmungen vor:

- › 2013-Altanlage

„2013-Altanlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine bestehende Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlage, ausgenommen abfallmitverbrennende Feuerungs- und Großfeuerungsanlagen, die vor dem 2. Mai 2013 genehmigt oder errichtet wurde.

Für diese Anlagen sind in der 17. BImSchV, wie im Folgenden in der vorliegenden Stellungnahme dargelegt, spezifische Festlegungen, die den Bestandsschutz betreffen, sowie Übergangsregelungen zu treffen.

- › Abfallverbrennungsanlage, die nicht von der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und vom Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 erfasst ist

Abfallverbrennungsanlagen, die weniger als 10 Tonnen gefährliche Abfälle je Tag oder weniger als 3 Tonnen nicht gefährliche Abfälle je Stunde einsetzen, stehen nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (siehe Anlage 1 IED) und sind grundsätzlich auch nicht von den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 erfasst. Diese Anlagenarten sind in Deutschland nach den Nummern 8.1.12, 8.1.1.4 oder 8.1.1.5 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Zur Abgrenzung dieser Anlagenart sollte die Begriffsbestimmung einer „Abfallverbrennungsanlage nach der Industrieemissions-Richtlinie“ eingeführt werden.

„Abfallverbrennungsanlage nach der Industrieemissions-Richtlinie“ eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde oder für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Tag.

› Klärschlamm und Klinikabfälle

Im Referentenentwurf werden an mehreren Stellen spezifische Anforderungen an „Klärschlamm“ (§ 3 und in Anlage 7) und „Klinikabfälle“ (infektiöse krankenhausspezifische Abfälle: §§ 3 und 5) gestellt. Für eine sachgerechte und rechtssichere Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 sollten die darin enthaltenen Begriffsbestimmungen für diese Abfallkategorien in § 2 übernommen werden:

„Klärschlamm“ Schlämme aus der Lagerung, Handhabung und Behandlung von häuslichem, kommunalem oder industriellem Abwasser ausgenommen Klärschlämme, die als gefährliche Abfälle eingestuft werden.

„Klinikabfälle“ Infektiöse oder anderweitig gefährliche Abfälle aus Gesundheitseinrichtungen (z. B. aus Krankenhäusern).

4.2 Zu Nummer 4: § 3 - Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe

› Radioaktivitätserkennung

Zur Überwachung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe hat der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage dem Referentenentwurf zufolge eine Radioaktivitätserkennung zu installieren. Die Änderung dient der Umsetzung der BVT 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 wonach angelieferte Abfälle mit Ausnahme von Klärschlamm auf radioaktive Bestandteile zu prüfen sind.

Der BDEW weist darauf hin, dass für die Einrichtung und Ausrüstung der Messplätze den Betreibern in § 28 eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen ist.

Für Anlagen, die keine Abfallverbrennungsanlagen im Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie darstellen, sollte die Radioaktivitätserkennung nicht verpflichtend gefordert, sondern im Einzelfall durch die Behörde festgelegt werden.

› Repräsentative Probenahme

Die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vorgesehene repräsentative Probenahme sollte nicht für infektiöse oder anderweitig gefährliche Klinikabfälle gefordert werden. Stattdessen sollte hier im Einklang mit der BVT 11 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 nur die Sichtprüfung der Verpackungsstabilität bzw. -dichtigkeit gefordert werden, um eine Gefährdung von

Mitarbeitenden zu vermeiden. Hier müssen Anforderungen zur Arbeitssicherheit vorrangig berücksichtigt werden.

4.3 Zu Nummer 7a: § 8 Absatz 1 - Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

Die Emissionsgrenzwerte im Tagesmittel sind an die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 anzupassen. In der Regel wird dabei im Referentenentwurf das obere Ende der mit BVT assoziierten Emissionsbandbreite als Emissionsgrenzwert übernommen. Dieses Vorgehen wird vom BDEW ausdrücklich unterstützt. Im Rahmen der Umsetzung sollten noch folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

› Fluorwasserstoff

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d sollte die Angabe „1 mg/m³“ nicht durch die Angabe „0,9 mg/m³“, sondern durch die Angabe „1,0 mg/m³“ ersetzt werden. Ein solches Vorgehen ist nach Einschätzung des BDEW ausreichend, um die Einhaltung des Emissionswertes für Fluorwasserstoff des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 von „< 1 mg/m³“ unter Berücksichtigung der Messgenauigkeit zu gewährleisten.

› Quecksilber

Mit der Änderung gemäß Dreifachbuchstabe eee soll die BVT 31 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt werden. Die Umsetzung soll hierbei laut Verordnungsbegründung zusammen mit den Anforderungen für die Langzeitprobenahme und in Anlehnung an die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen erfolgen.

In § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g ist im Sinne des Gewollten der derzeit geltende Tagesmittelwert für Quecksilber von 0,03 mg/m³ nicht auf 0,01 mg/m³ abzusenken, sondern im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 und den Vorgaben nach § 28 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen für Kohlebrennstoffe auf 0,02 mg/m³ zu verringern.

Die Reduktion der in die Umgebung gelangende Quecksilberfracht wird durch die Jahresmittelwerte nach § 10 bestimmt. Die Festlegung von Tages- und Halbstundenmittelwerte muss die schwankenden Abfalleigenschaften und Unterschiede in den Quecksilbergehalten angemessen berücksichtigen, um einen flexiblen und rechtskonformen Verbrennungsprozess zu gewährleisten.

› Ammoniak

Die in § 8 Absatz 1 Buchstabe i für Ammoniak vorgesehene Streichung der Wörter „*sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird*“ soll laut Verordnungsbegründung die BVT 29 umsetzen, steht entgegen der Verordnungsbegründung aber nach Auffassung des BDEW nicht im Einklang mit den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010.

In Bezug auf die Emissionsanforderungen für Ammoniak enthalten sowohl die BVT 4 (Ammoniak-Messung bei „*Verbrennung von Abfällen bei Verwendung von SNCR und/oder SCR*“) als auch die Tabelle 6 der BVT 29 (BVT-assoziierte Emissionswerte „*für gefasste NH₃-Emissionen beim Einsatz von SNCR- und/oder SCR in die Luft*“) diese sachgerechte Einschränkung der Messanforderung bzw. der Anwendung der Emissionswerte. Die Beibehaltung der Einschränkung ist somit zukünftig nicht nur europarechtlich zulässig, sondern nach dem Stand der Technik sogar geboten und muss zur Vermeidung von unverhältnismäßigem und nicht sachdienlichem Erfüllungsaufwand unbedingt beibehalten werden.

Insbesondere für Wirbelschichtfeuerungen, die die Anforderungen an Stickstoffoxide ohne Anwendung von SCR oder SNCR-Technologien, sondern allein mit feuerungsseitigen Maßnahmen einhalten können, würde die durch die Streichung ausgelöste Pflicht zu Nachrüstung und Betrieb einer Messeinrichtung zur kontinuierlichen Messung der Ammoniakemissionen einen sehr hohen und sachlich nicht gerechtfertigten Erfüllungsaufwand bedeuten.

Die Streichung steht im Übrigen auch im Widerspruch zur unveränderten Festlegung nach § 8 Absatz 2 Buchstabe i, die die entsprechende Erleichterung weiterhin enthält.

4.4 Zu Nummer 7b: § 8 Absatz 2 - Emissionsgrenzwerte für bestehende Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen

› Kleine Abfallverbrennungsanlagen

Die bestehenden Regelungen dieses Absatzes für Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW können aufgrund von BVT 25 und BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 nicht unverändert fortgeführt werden.

Der derzeit geltende § 8 Absatz 2 sollte jedoch nicht in Gänze überschrieben werden, da die darin enthaltenen abweichenden Anforderungen an Gesamtstaub und Stickstoffoxide für kleinere Abfallverbrennungsanlagen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soweit europarechtlich zulässig weiterhin benötigt werden. Die abweichende Regelung ist künftig aber auf kleinere Abfallverbrennungsanlagen, die **keine Abfallverbrennungsanlage nach der**

Industrieemissions-Richtlinie darstellen (siehe BDEW-Vorschlag zu den Begriffsbestimmungen) und somit auch vom Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 nicht betroffen sind, zu beschränken.

Konkret handelt es sich hierbei um eine Vielzahl von kleinen Feuerungsanlagen, die oftmals produktionsspezifische Reststoffe und Abfälle, aber auch kommunale Klärschlämme oder Holzabfälle einsetzen. Die Emissionsfrachten dieser Kleinstanlagen sind aus nationaler Perspektive vernachlässigbar. Eine Anwendung der strengen Emissionsvorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 würde für diese Kleinstanlagen zu unverhältnismäßig hoher Belastung und Erfüllungsaufwand führen

Es ist zudem zu bezweifeln, dass die zur sicheren Einhaltung der Anforderungen erforderlichen Techniken für bestehende Anlagen unter Berücksichtigung von Skaleneffekten und Platzverhältnissen großtechnisch zur Verfügung stehen. Der Weiterbetrieb dieser kleinen Anlagen wäre unter solchen Randbedingungen in vielen Fällen gefährdet.

› Bestehende Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen

Die in § 8 im neuen Absatz 2 des Referentenentwurfs vorgesehenen abweichenden Regelungen für bestehende Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen sollten als Folgeänderung innerhalb von § 8 in einen neuen Absatz 6 verschoben werden.

Für Quecksilber und seine Verbindungen sollen die im Halbstundenmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte zur Umsetzung der BVT 31 in § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g angepasst werden. Die Anpassung erfolgt hierbei unter Berücksichtigung der Anmerkungen zu Tabelle 8 der BVT 31, die nicht verbindliche „Anhaltspunkte“ für die Halbstundenmittelwerte der Quecksilberemissionen differenziert nach neuen und bestehenden Anlagen aufzuführen.

Im Einklang mit den Festlegungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 und in Anlehnung an die vergleichbaren Anforderungen des § 28 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sollte in § 8 Absatz 2 für bestehende Anlagen eine abweichende Regelung für den Halbstundenmittelwert für Quecksilber in Höhe von 0,04 mg/m³ ergänzt werden.

› Anlagen, die nicht mit SCR nachgerüstet werden können

Darüber hinaus sollte zur Verringerung des Erfüllungsaufwandes und zur Umsetzung des Standes der Technik im Einklang mit der BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 die Fußnote 2 zu Tabelle 6 in den Verordnungstext übernommen werden. Die Fußnote 2 legt fest,

dass das obere Ende der Bandbreite für Stickstoffoxide für bestehende Anlagen 180 mg/Nm³ beträgt, sofern SCR nicht anwendbar ist.

Um nicht hinter das bestehende Ambitionsniveau der 17. BImSchV 2021 zurückzufallen, ist diese abweichende Regelung auf bestehende Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW zu beschränken.

4.5 Zu Nummer 7d: § 8 Absatz 5 – Maßnahmen mit Einfluss auf Emissionswerte

Im Referentenentwurf wird eine Ergänzung in Absatz 5, ehemals Absatz 3 vorgeschlagen. Der vorgesehene einzufügende Satz 2 wird inhaltlich ausdrücklich begrüßt.

Zur inhaltlichen Klarstellung empfiehlt der BDEW, folgenden Satz 3 anzuhängen:

„Die Überwachung der Emissionen und die Einhaltung der in dieser Verordnung geregelten Emissionsgrenzwerte sind bei technischen Einrichtungen zur Minderung oder Abscheidung von Kohlenstoffdioxid dann auf das Rauchgas vor der CO₂-Abscheidung zu beziehen.“

4.6 Zu Nummer 8: § 10 - Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte

Der Referentenentwurf sieht die Streichung von Absatz 3 vor, der eine Befreiung von bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger von den Jahresmittelwertanforderungen nach Absatz 1 ermöglicht.

Der BDEW widerspricht ausdrücklich den Ausführungen in der Verordnungsbegründung, dass von der Regelung in Deutschland in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wird, im Hinblick auf die im Jahresmittel einzuhaltenden Stickstoffdioxidwerte. Zu beachten ist, dass die Streichung von Absatz 3 für Stickstoffdioxid im engen Zusammenhang mit der im Entwurf ebenfalls vorgesehenen Streichung der geltenden Übergangsregelung nach § 28 Absatz 7 steht, die eine Befreiung bestehender Abfallverbrennungsanlagen von den Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 vorsieht.

Von der im Entwurf vorgesehenen Änderung wären insbesondere folgende Anlagenarten mit einer Inbetriebnahme vor dem 7. Januar 2014 erheblich betroffen:

- Bestehende kleine und mittelgroße Altholz-, Abfall- und Klärschlammverbrennungsanlagen sowie Ersatzbrennstoffkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW.

- Bestehende Altholz- und Abfallverbrennungsanlagen sowie Ersatzbrennstoffkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW, die nicht über eine selektive katalytische Reduktion (SCR) zur Stickstoffoxidminderung verfügen.

Die Streichung von § 8 Absatz 3 und § 28 Absatz 7 ist als „weiterführende Maßnahme“ Bestandteil des **Entwurfs des zweiten nationalen Luftreinhalteprogramms (2. NLRP)** von Mai 2023 und soll zu einer zusätzlichen Minderung von 2,2 kt NO_x bis zum Jahr 2030 beitragen. Ein solcher erheblicher Minderungsbeitrag steht im Widerspruch zur Verordnungsbegründung, die die Streichung „*mangels Relevanz für die in Deutschland betriebenen Anlagen*“ begründet.

Entgegen den Ausführungen in der Verordnungsbegründung ist diese Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa und der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe **nicht erforderlich**.

In der **BDEW-Stellungnahme zum 2. NLRP vom 25. Juli 2023** wird dargestellt, dass zum Themenfeld der Stickstoffoxide sehr umfangreicher und weitgehender Ergänzungs- und Änderungsbedarf im Hinblick auf die Projektionen und Szenarien mit den darin zu berücksichtigenden bereits veranlassten Politiken und Maßnahmen besteht. Hierdurch wird insbesondere für die Sektoren Energiewirtschaft und Gebäude und in Teilen auch für Industrie und Verkehr eine Neuberechnung der Emissionsbilanzierung erforderlich.

In der BDEW-Stellungnahme zum Luftreinhalteprogramm wird darüber hinaus deutlich gemacht, dass die **Maßnahmen zur Änderung von 13. und 17. BImSchV** sowie die Kohleausstiegsbetrachtungen, die über den bis 2030 vorgesehenen Ausstieg aus der Verstromung von rheinischer Braunkohle hinausgehen für die Erreichung der Minderungsziele **nicht erforderlich** sind. Stattdessen sind alle relevanten energie-, verkehrs- und klimapolitischen Ziele und Vorhaben des Koalitionsvertrages 2021 der Bundesregierung im Rahmen der Prüfung von Maßnahmenoptionen für das 2. NLRP angemessen zu berücksichtigen. Der erwartete Emissionsminderungsbeitrag von 2,2 kt NO_x wird durch andere kosteneffizientere und bereits beschlossene Maßnahmen erbracht, die bei der Erarbeitung des Luftreinhalteprogrammes bislang nicht oder nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Nach Einschätzung des BDEW ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (Jahresmittelwert von 100 mg NO_x/Nm³) weder aus Gründen der Luftqualitätspolitik noch aufgrund der Entwicklung des Standes der Technik für 2013-Altanlagen, die nicht über einen SCR-Katalysator verfügen, gegeben. Als Beleg hierfür kann auch die Fußnote 2 zu Tabelle 6 der BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 herangezogen werden. Die für die Betreiber ausgelösten Nachrüstungskosten für einen Technologiewechsel von selektiver nichtkatalytischer Reduktion (SNCR) zu selektiver katalytischer Reduktion (SCR) würde in keinem wirtschaftlich

ausgewogenen Verhältnis zur erreichbaren zusätzlichen Emissionsminderung stehen und können in manchen Fällen den Weiterbetrieb in Frage stellen.

Zur Fortschreibung des Standes der Technik schlägt der BDEW für § 10 Absatz 3 anstelle einer Streichung die Einführung eines abweichenden Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid von 150 mg/Nm³ für bestimmte 2013-Altanlagen vor (siehe Begriffsbestimmung):

„(3) Für 2013-Altanlagen, die keine selektive katalytische Reduktion einsetzen, gilt abweichend von Absatz 1 Nummer 1, dass kein Jahresmittelwert einen Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ überschreitet.“

Falls dieser Ergänzungsvorschlag nicht übernommen werden sollte, darf die geltende Übergangsregelung in § 28 Absatz 7 der 17. BImSchV 2021 auf keinen Fall gestrichen werden (siehe Kommentare zu § 28 – Übergangsregelungen).

4.7 Zu Nummer 9: § 13 - Energieeffizienz

Mit dem neuen Absatz 2 wird die BVT 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Energieeffizienzwerte „elektrische Bruttowirkungsgrad“, „Bruttoenergieeffizienz“, sowie „Kesselwirkungsgrad“ beschreiben, umgesetzt.

Zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorgaben ist in Absatz 2 klarstellend zu ergänzen, dass der elektrische Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder der Kesselwirkungsgrad bei bestehenden Anlagen erstmalig nach Inbetriebnahme und ggf. wiederholt nach jeder Änderung einer bestehenden Verbrennungsanlage, welche die Energieeffizienz erheblich beeinträchtigen könnte, bestimmt werden soll. Es ist zudem klarzustellen, dass damit keine Mindestanforderungen, sondern nur Vergleichswerte bestimmt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich Wirkungsgrade infolge von Störungen und von Lastfahrweisen, die sich der Versorgungssicherheit unterordnen, auch temporär verschlechtern können.

4.8 Zu Nummer 11: § 16 – Kontinuierliche Messungen

Im Entwurf wird die Streichung des alten Absatzes 6 als Folgeänderung zur Erfüllung von Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 vorgesehen.

Der BDEW weist darauf hin, dass der Wegfall der Möglichkeit für die Behörde, anstelle kontinuierlicher Messungen periodische Messungen für Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff,

Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid auf Antrag des Betreibers zuzulassen, für viele Betreiber kleiner Anlagen, die keine Abfallverbrennungsanlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (siehe BDEW-Vorschlag zu § 2) darstellen, zu einem sehr hohen und unverhältnismäßigen Erfüllungsaufwand für die Nachrüstung von Messtechnik führen könnte. Eine solche Regelung ist europarechtlich nicht erforderlich und ohne erkennbaren Nutzen, da eine Befreiung nur erfolgen darf, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte.

Die abweichende Regelung nach Absatz 6 sollte demzufolge nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern auf Anlagen, die keine Abfallverbrennungsanlage nach der Industrieemissions-Richtlinie darstellen, begrenzt werden.

Die Verhältnismäßigkeit für Nicht-IED-Anlagen sollte im Übrigen auch für die weiteren neuen Messverpflichtungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 geprüft werden. Dies gilt insbesondere für § 3 Absatz 1 (Radioaktivitätserkennung), § 8 Absatz 3 und 4 sowie § 20a. Europarechtlich nicht geforderter Erfüllungsaufwand ist in der Verordnungsbegründung entsprechend auszuweisen.

4.9 Zu Nummer 13: § 18 – periodische Messungen

Die für § 18 Absatz 2 vorgesehene Ergänzung von Satz 2 stellt eine allgemeine Forderung nach Messung der Distickstoffmonoxidemissionen auf. Dies steht im Widerspruch zur speziellen Regelung des § 8 Absatz 4, demzufolge die Messung auf Wirbelschichtfeuerungen und SNCR-Anlagen mit Harnstoffverwendung beschränkt ist. Im Sinne einer Klarstellung des Gewollten sollte § 18 Absatz 2 Satz 2 um die entsprechende Einschränkung ergänzt werden.

In § 18 Absatz 3, Satz 5 ist eine analoge Klarstellung vorzunehmen.

4.10 Zu Nummer 15: § 20a - Besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs

Mit der Regelung soll die BVT 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt werden, wonach die gefassten Emissionen in die Luft außerhalb des Normalbetriebs angemessen überwacht werden müssen.

Die im dreijährlichen Turnus vorzunehmenden Messkampagnen bewirken einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Anlagenbetreiber. Wenn für die Durchführung der Messkampagnen Messinstitute beauftragt werden müssen, kann es – entgegen der Empfehlung der Fußnote 2 zu BVT 4 („Bei periodischer Überwachung gilt die Überwachungshäufigkeit

nicht in Fällen, in denen der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung einer Emissionsmessung dienen würde.“) – dazu kommen, dass die Anlage nur für den Zweck der Messung an- bzw. abgefahren werden muss. Der dreijährliche Turnus ist in der BVT 5 nur fakultativ vorgeben („Messkampagnen, z. B. alle drei Jahre“). Ausgehend von den Ergebnissen der ersten Messkampagne sollte die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber die Messhäufigkeit verringern dürfen.

Darüber hinaus sollte diese neue Überwachung nur für „Abfallverbrennungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ gefordert werden. Für Kleinanlagen wäre diese zusätzliche europarechtlich nicht geforderte Pflicht vor dem Hintergrund der überproportional hohen Messkosten und geringen Emissionsfrachten unverhältnismäßig.

4.11 Zu Nummer 19: § 24 – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Regelungen der neuen Absätze 3 und 4 sollen der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Zulassung von Ausnahmen und auf die daraus resultierenden Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

Gemäß § 24 Absatz 3 sollen Ausnahmeanträge und Gründe für die Zulassung von Ausnahmen öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese generelle Regelung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ausnahmen von der 17. BImSchV geht über die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie (IED) und der Aarhus-Konvention hinaus. Gemäß Art. 24 Abs. 1 IED ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Ausnahmeentscheidungen (außerhalb von Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer Anlage) nur dann vorgeschrieben, wenn im Rahmen der Ausnahme über die BVT-Bandbreiten hinausgehende Emissionsgrenzwerte festgelegt werden sollen. Eine weitergehende Beteiligungspflicht bei jeglichen Ausnahmeentscheidungen ergibt sich auch nicht aus Art. 6 Abs. 2 Aarhus-Konvention, welcher sich auf Zulassungsentscheidungen für den Beginn geplanter Tätigkeiten (also die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb bzw. deren wesentlicher Änderung) bezieht. Würde man dies anders sehen, würde selbst die IED mit ihrer bei Ausnahmeentscheidungen beschränkten Beteiligungspflicht gegen die Aarhus-Konvention verstoßen (was offensichtlich fernliegend ist). Für die insoweit nach Aarhus-Konvention relevanten Tatbestände sind entsprechende Beteiligungspflichten vollumfänglich im BImSchG enthalten.

Die Regelung sollte daher entfallen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte auf Doppelregelungen verzichtet werden.

4.12 Zu Nummer 22: § 28 – Übergangsregelungen

Während die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010, die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden sollen, für neue Anlagen unmittelbar gelten, sind für bestehende Abfallverbrennungsanlagen neue Übergangsregelungen zu schaffen.

- › Allgemeine Übergangsregelung für bestehende Anlagen

Für bestehende Anlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses sind nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU die Regelungen spätestens ab dem 4. Dezember 2023 einzuhalten. Für kleinere Anlagen, die nicht im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses stehen, sind jedoch längere Übergangsfristen für die ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren und Nachrüstungen zu gewähren. Hierfür sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen drei Jahre als angemessener Zeitraum einzuräumen.

Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

*„Für bestehende Anlagen, ausgenommen bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen und bestehende abfallmitverbrennende Feuerungsanlagen, gelten die Anforderungen dieser Verordnung **für Abfallverbrennungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ab dem 4. Dezember 2023 und für alle übrigen Anlagen ab dem [einsetzen: 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung].**“*

- › Übergangsregelungen für im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte

Absatz 1 Satz 3 nimmt Bezug auf die im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte des § 10 und gewährt bestehenden Anlagen in Einklang mit EU-Recht eine um zwei Jahre verlängerte Übergangsfrist. Zu beachten ist allerdings der geänderte Begriff einer bestehenden Anlage gemäß Änderungsvorschlag zu § 2 Absatz 11. Für Anlagen die nach dem 2. Mai 2013 genehmigt oder errichtet wurden und über eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr verfügen, sind die Jahresmittelwerte für Stickstoffoxide nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 bereits anzuwenden, so dass es hierfür keiner Übergangsregelung bedarf. Eine angemessene Übergangsregelung wird jedoch für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW sowie 2013-Altanlagen (siehe BDEW-Vorschlag zu § 2) zwingend benötigt.

Darüber hinaus betrifft der neue Jahresmittelwert für Quecksilber nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 nicht nur alle bestehenden, sondern auch die nach dem 3. Dezember 2019 neu genehmigten Anlagen. In allen genannten Fällen sollte eine Übergangsfrist von mindestens drei Jahren für die Anpassungen bzw. Nachrüstungen von Minderungsstechniken und der zugehörigen Überwachungssysteme gewährt werden. Die Fristen sollte hierbei jedoch jeweils nicht unterjährig

sondern zu Beginn eines Kalenderjahres enden, um eine sachgerechte Bestimmung der Jahresmittelwerte zu ermöglichen.

Der BDEW schlägt vor, in § 28 Absatz 1 (neu) die Sätze 3 und 4 wie folgt anzupassen:

*„Abweichend von Satz 1 gelten die Anforderungen aus § 10 Absatz 1 **Nr. 1** für bestehende Anlagen **mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW und die Anforderungen aus § 10 Absatz 3 für 2013-Altanlagen sowie die Anforderungen aus § 10 Absatz 1 Nr. 2 erstmalig ab dem 4. Dezember 2025 Kalenderjahr [einsetzen: Kalenderjahr, das dem dritten Jahr nach Inkraftsetzung dieser Novelle folgt] nachzuweisen. Anlage 3 Nr. 3.5 bleibt unberührt. Satz 2 gilt entsprechend.***“

- › Erhebliche Änderung einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage

Der BDEW schlägt vor, die geplante Übergangsregelung in § 28 Absatz 6 hinsichtlich einer erheblichen Anlagenänderung zu streichen, da im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 zwar eine Definition erfolgt, nicht aber eine Rechtsfolge festgelegt ist. Im allgemeinen Rechtsverständnis läuft die vorgeschlagene Regelung sowohl der 13. als auch der 17. BImSchV zuwider. Damit ist eine Aufnahme in die 17. BImSchV entbehrlich.

In Absatz 6 werden zudem nicht gebräuchliche Bezeichnungen eingeführt. So u. a. das Wort „*Neuanlagen*“, das vermutlich durch den Begriff „*Neue Anlagen*“ nach § 2 Absatz 26 meint. Der Begriff „*Abgasreinigungsstufe*“ wäre durch „*komplettes Abgasreinigungssystem*“ zu ersetzen. Zwar lässt sich die Abgasreinigung vieler Abfallverbrennungsanlagen grundsätzlich in verschiedene Stufen aufteilen. Für viele Luftschadstoffe ist diese Einteilung aber irreführend, da der Minderungsprozess nicht isoliert einem Abgasreinigungsschritt zugeordnet werden kann, sondern über verschiedene Prozessschritte (Vorbehandlung, Feuerung, Abgasreinigung etc.) und Abgasreinigungsstufen im Zusammenspiel erfolgt und Änderungen in einzelnen Stufen Auswirkungen auf die Gesamteffizienz des Abgasreinigungssystems haben können. Diese Änderungen helfen jedoch nicht, die sich ergebenden Inkonsistenzen zur Definition von Neuen Anlagen aufzuklären und zu beheben.

- › Übergangsregelung im Hinblick auf die Jahresmittelwerte für Stickstoffoxide

Darüber hinaus darf aus Sicht des BDEW die **Übergangsregelung nach Absatz 7 im Hinblick auf die Jahresmittelwerte für Stickstoffoxide** nicht ersatzlos gestrichen werden, da für 2013-Altanlagen entweder eine Fortführung der Ausnahmeregelung oder eine differenzierte verhältnismäßige Jahresmittelwertregelung (siehe BDEW-Vorschläge zu § 10) dringend benötigt wird.

4.13 Zu Nummer 27: Anlage 6 (Umweltmanagement) und Anlage 7 (Energieeffizienz)

Der Referentenentwurf sieht die Einführung von zwei neuen Anhängen vor. Mit Anlage 6 werden die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem nach der BVT 1 der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2019/2010, 2013/164/EU und (EU) 2021/2326 umgesetzt.

Mit der Änderung werden ergänzend zu Nummer 9 Buchstabe c die BVT 2 und 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt. In Anlage 7 werden die Anforderungen der BVT 2 und 19 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 umgesetzt. Hierbei entsprechen die Effizienzwerte den Mindestanforderungen der Tabelle 2 zu BVT 19.

Aus Sicht des BDEW ist es **unverständlich, warum** im Gegensatz zu anderen bereits erfolgten Umsetzungen von seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erlassene BVT-Schlussfolgerungen (z. B. für Großfeuerungsanlagen, Raffinerien, Papier- und Zellstoffwerke) für Abfallverbrennungsanlagen **die Anforderungen an das Umweltmanagement und die Energieeffizienz über allgemein bindende Vorschriften in der Rechtsverordnung umgesetzt werden sollen.**

Die geänderte 17. BImSchV bezweckt, für alle in ihrem Anwendungsbereich befindlichen Feuerungsanlagen, so weit wie europarechtlich zulässig, die bisher erreichte Einheitlichkeit der Vorschriftenlage im Hinblick auf den Stand der Technik zu erhalten. Dieses Ziel ist für die Festlegung von Emissionsanforderungen und Überwachungsbestimmungen für vergleichbare Anlagenkategorien und Alterskohorten nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit der Umsetzung einzelner organisatorischer oder technischer Anforderungen der Durchführungsbeschlüsse besteht in einer unmittelbaren Anwendung durch die für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden.

Nach Einschätzung des BDEW bedarf die Festlegung von bestmöglichen Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem oder an die Energieeffizienz der Berücksichtigung einer Vielzahl von standort- und einzelfallspezifischen Merkmalen. Fälle, in denen Abfallverbrennungsanlagen in einem engen Verbund mit anderen Geschäftsaktivitäten verbunden sind, sind im Hinblick auf organisatorische Aspekte und Geschäftsprozesse anders zu bewerten als alleinstehende Anlagen. Bei der Festlegung von Energieeffizienzanforderungen müssen Zweckbestimmung der Anlage, Abfalleigenschaften, geographische und standortspezifische Faktoren, Verfügbarkeit von Kühlwasser sowie die geplante Betriebsweise der Anlage, Möglichkeiten zur Rauchgaskondition sowie Turbinenart u. v. m. angemessen berücksichtigt werden.

Diese Anforderungen sollten deswegen wie bisher einzelfallbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder bei Fortschreibung von Genehmigungen in enger Abstimmung zwischen Behörde und Betreiber getroffen werden.

Die Anlagen 6 und 7 des Referentenentwurfs sind vor diesem Hintergrund entbehrlich und sollten gestrichen werden.

4.14 Verschiedene redaktionelle Anmerkungen zum Referentenentwurf (Stand 23. Juni 2023)

- › § 2 Absatz 5: Die Einfügung „vollständig oder teilweise“ ist in Satz 2 und nicht, wie angegeben, in Satz 1 vorzunehmen.
- › § 2 Absatz 23: Am Satzende fehlt das „Klammer-zu-Zeichen.
- › § 18 Absatz 2 Satz 2: Es muss „Distickstoffmonoxid“ statt „Distickstoffomonxid“ heißen.
- › §§ 18, 19 Überschriften: Die Anpassung des Begriffs „Einzelmessung“ auf „Periodische Messung“ ist als Änderung markiert. Diese Änderungen waren aber bereits mit der Novellierung der 17. BImSchV von 2021 vollzogen worden.